

An den Landrat

Glarus, 29. Oktober 2024

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Postulat Fridolin Luchsinger, Schwanden, und Mitunterzeichner «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten»)

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) des Bundes verpflichten die Kantone zur Erstellung von Gefahrenkarten und deren Berücksichtigung bei raumwirksamen Tätigkeiten (Art. 15 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 WaV). Die Gefahrenkarten zeigen auf, wo Siedlungen und Verkehrswege durch Hochwasser, Rutschungen, Murgänge, Sturzprozesse und Lawinen bedroht sind. Zudem geben sie Auskunft über die zu erwartenden Intensitäten und die Wahrscheinlichkeit, mit der das Ereignis eintreten kann. Die Gefahrenkarten des Kantons Glarus wurden in den Jahren 2009–2016 erstellt.

Die kantonale Abteilung Wald und Naturgefahren führt die Gefahrenkarten. Im Zusammenhang mit dem Postulat Fridolin Luchsinger, Schwanden, und Mitunterzeichner «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten» prüfte der Regierungsrat eine breitere Abstützung des Prozesses der Erarbeitung und Änderung von Gefahrenkarten. Mit der vorliegenden Vorlage soll nun die gesetzliche Grundlage für eine Gefahrenkartenkommission geschaffen werden, welche anstelle der heute zuständigen Abteilung Wald und Naturgefahren über die Erarbeitung neuer und die Änderung bestehender Gefahrenkarten beschliessen soll. Auf Gesetzesstufe sollen die Aufgaben und die Zusammensetzung der Gefahrenkartenkommission geregelt werden. Neben Vertreterinnen und Vertretern des Kantons sollen auch Vertretungen der drei Gemeinden Einsitz in der Kommission nehmen. Die Regelung der Einzelheiten sowie des Verfahrens werden an den Regierungsrat delegiert.

Die Vorlage führt voraussichtlich zu keinen zusätzlichen Kosten oder personellen Änderungen, da die kantonalen und kommunalen Mitglieder der Kommission in der Regel im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Einsitz in der Kommission nehmen. Falls in Einzelfällen eine Person in die Kommission gewählt werden sollte, die sich nicht in einem Anstellungsverhältnis zu einer Gemeinde oder dem Kanton befindet, beschränken sich die zusätzlichen Kosten auf die Entrichtung eines Sitzungsgeldes im üblichen Rahmen.

2. Ausgangslage

Am 12. April 2022 reichten die Landräte Fridolin Luchsinger und Mathias Vögeli das Postulat «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten» ein (s. Beilage). Sie fordern darin die Einsetzung einer unabhängigen, fachkundigen Gefahrenkommission, die öffentliche Publikation von Änderungen der Gefahrenkarten und den Miteinbezug der kommunalen Naturgefahrenkommission.

Mit Bericht vom 25. Oktober 2022 erläuterte der Regierungsrat den Prozessablauf bei der Erstellung einer Gefahrenkarte und stellte einen Vergleich mit verschiedenen kantonalen Regelungen sowie der Regelung im Fürstentum Liechtenstein an. In seiner Schlussfolgerung führte er aus, er erachte es als zielführender, den Prozessablauf und den Auftrag der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde auf Verordnungsstufe zu konkretisieren statt eine neue Kommission auf Gesetzesstufe vorzusehen. Dementsprechend beantragte er, das Postulat als erfüllt abzuschreiben. Der Landrat war mit der Abschreibung des Postulats nicht einverstanden. An seiner Sitzung vom 9. November 2022 überwies der Landrat das Postulat.

Der Regierungsrat nahm Überweisung des Postulats zum Anlass, die Zuständigkeiten und Prozessabläufe bei der Erarbeitung, der Änderung und dem Erlass von Gefahrenkarten auf Gesetzes- und Verordnungsstufe neu festzulegen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Aktuelle Zuständigkeitsregelung und Verfahren

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, kWaG) führt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde (Abteilung Wald und Naturgefahren) einen Gefahrenkataster und die Gefahrenkarten. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten bei der Zonenplanung sowie bei allen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten (Abs. 2). Die Information der Bevölkerung und der Miteinbezug der kommunalen Naturgefahrenkommission sind Teil dieses Prozesses. Der Entscheid der Abteilung Wald und Naturgefahren, dass in einem Gebiet die Gefahrenkarte angepasst wird, wird im Amtsblatt publiziert und auf dem kantonalen Geoviewer (map.geo.gl.ch) als Perimeter dargestellt. Zudem werden die von einer Anpassung der Gefahrenkarte betroffenen natürlichen und juristischen Personen von der Abteilung Wald und Naturgefahren direkt informiert. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der jeweiligen Gemeinde. Die öffentliche Publikation sowie die Beteiligung der kommunalen Naturgefahrenkommission, wie sie das Postulat unter anderem fordert, erfolgen somit bereits.

3.2. Bestehende Fachkommissionen

In verschiedenen naturgefahrennahen oder raumwirksamen Bereichen gibt es bereits Kommissionen, welche unterschiedliche Kompetenzen in der Entscheidungsfindung und unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen.

Tabelle 1. Vergleich ausgewählter bestehender Kommissionen

<i>Kommission</i>	<i>Wahlorgan</i>	<i>Zusammensetzung</i>	<i>Grundlage</i>
Jagd-kommission	Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Vorsteher Departement Bau und Umwelt (Vorsitz) - 1 Leiter Abteilung Jagd und Fischerei - 1 Abteilung Wald und Natur-gefahren - 4 Jagdverein - 1 Bauernverband - 1 Waldwirtschaftsverband - 1 Naturschutzvereinigungen - 1 Tierschutz 	Kantonales Jagd-gesetz (Art. 8)
Lawinendienst-kommission	Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Leiter Abteilung Strassen-unterhaltungsdienst - 6–8 Sachverständige 	Verordnung über den kantonalen La-winenwarndienst
Landwirt-schaftskom-mission	Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Mitglieder - Vorsitz wird von Kommission selbst bestimmt - Abteilung Landwirtschaft ist Mitglied und führt Sekretariat 	Kantonales Land-wirtschaftsgesetz (Art. 13 und 14)
Natur- und Heimatschutz-kommission	Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - 8 Mitglieder 	Kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 4)

Als Grundlage für die genannten Kommissionen dienen entweder kantonale Gesetze oder Verordnungen. Sie weisen eine relativ grosse Anzahl an Mitgliedern auf, die durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Kommissionen haben mit Ausnahme der Lawinendienstkommission beratende Funktion. Die Entscheidungsbefugnis liegt jeweils beim zuständigen Departement bzw. beim Regierungsrat.

4. Schaffung einer Gefahrenkartenkommission

Die Überweisung des Postulats «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten» durch den Landrat bringt zum Ausdruck, dass ein Bedürfnis nach einer breiteren Abstützung der Gefahrenkartenfestlegung und einer ausführlicheren Regelung des Verfahrensablaufs besteht. Das Postulat schlägt die Schaffung einer unabhängigen, fachkundigen Kommission vor. Der Regierungsrat beabsichtigt, mit einer Änderung des kantonalen Waldgesetzes die Grundlage für eine solche Kommission – die Gefahrenkartenkommission (GKK) – zu schaffen. Die GKK soll anstelle der heute zuständigen Abteilung Wald und Naturgefahren über die Gefahrenkarten entscheiden. Die GKK wäre mit der Lawinendienstkommission vergleichbar: Sie entscheidet eigenständig innerhalb des zugeteilten Aufgabenbereichs. In der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren (Naturgefahrenverordnung, NGV) sollen die Einzelheiten zur GKK sowie zum Verfahren geregelt werden.

4.1. Aufgaben der GKK

Die GKK soll Entscheidungsträgerin über die Erarbeitung, Änderung und den Erlass von Gefahrenkarten sein. Die Abteilung Wald und Naturgefahren koordiniert gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 kWaG die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung von Gefahrenkarten. Die GKK entscheidet zum einen, ob das Verfahren zur Erarbeitung oder Änderung einer Gefahrenkarte durchgeführt wird, und zum anderen über den Erlass einer neuen oder geänderten Gefahrenkarte.

4.2. Zusammensetzung der GKK

Die GKK soll dem Postulat entsprechend aus fachkundigen Mitgliedern bestehen, welche über die entsprechende Ausbildung und Erfahrung im Bereich Naturgefahren verfügen. Wichtig sind auch Lokalkenntnisse. Diese werden insbesondere durch die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden gewährleistet. Die GKK agiert und entscheidet unabhängig auf Basis der fachlichen Grundlagen.

Die GKK besteht aus sechs, vom Regierungsrat auf Amtszeit gewählten Mitgliedern: drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Gemeinden. Die Kantonsvertretung setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Abteilung Wald und Naturgefahren und einer Vertretung der Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau (Fachstelle Wasserbau) zusammen. Für jede Gemeinde ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Die kommunalen Vertreterinnen oder Vertreter sind vorzugsweise Mitglieder der kommunalen Naturgefahrenkommissionen oder des kantonalen Forstdienstes (Revierförsterin oder Revierförster) und werden von der jeweiligen Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen.

Eine Vertretung der Abteilung Wald und Naturgefahren übt den Vorsitz aus.

4.3. Verfahrensablauf

Die Einzelheiten zum Verfahren zur Erarbeitung, Änderung und zum Erlass von Gefahrenkarten sollen auf Verordnungsstufe (NGV) geregelt werden. Die Abteilung Wald und Naturgefahren nimmt aufgrund ihrer Koordinationsaufgabe (Art. 16 Abs. 1 kWaG) und ihres Fachwissens die Administration für die GKK wahr. Vorgesehen ist, dass die GKK in der Regel durch die Abteilung Wald und Naturgefahren einberufen wird, da diese den Vorsitz in der GKK innehat. Die GKK soll zudem auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder zusammentreten. Die Abteilung Wald und Naturgefahren bereitet die Geschäfte der GKK vor. Dabei handelt es sich insbesondere um die Einleitung eines Verfahrens zur Erarbeitung neuer oder Änderung bestehender Gefahrenkarten sowie deren Erlass. Soll eine Gefahrenkarte überarbeitet oder neu erstellt werden, legt die Abteilung Wald und Naturgefahren der GKK einen Perimeter sowie eine Begründung für die Erarbeitung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Gefahrenkarte vor. Erfolgt die Einberufung der Kommission auf Mehrheitswunsch der Mitglieder, so legen diese ebenfalls eine fachliche Begründung vor. Die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens auf Erarbeitung oder Änderung von Gefahrenkarten obliegt der GKK (Mehrheitsentscheid). Wird ein Verfahren eröffnet, wird dieser Umstand öffentlich bekannt gemacht. Die Abteilung Wald und Naturgefahren vollzieht den Beschluss der GKK und bereitet die neue oder überarbeitete Gefahrenkarte mit dem zugehörigen technischen Bericht zuhanden der GKK vor. Diese prüft die ihr unterbreiteten Entwürfe neuer und geänderter Gefahrenkarten. Ist sie einverstanden, beschliesst sie den Erlass der Gefahrenkarte, andernfalls kann sie sie zur Überarbeitung zurückweisen. Der Beschluss über den Erlass neuer oder geänderter Gefahrenkarten wird schliesslich wiederum öffentlich bekannt gemacht.

5. Vernehmlassung

5.1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung wurde vom 2. Mai 2024 bis 2. Juli 2024 durchgeführt. Insgesamt gingen 12 Stellungnahmen ein. Geäussert haben sich alle drei Gemeinden (Glarus, Glarus Süd, Glarus Nord), fünf politische Parteien (SP, SVP, Die Mitte, FDP, Grüne) sowie vier Verbände, Vereine oder Organisationen (Glarnersach, Waldglarnerland, Glarner Bauernverband, Glarner Heimatschutz).

Die Schaffung einer Gefahrenkartenkommission wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmerinnen (SP, Grüne, Glarner Sach) im Grundsatz ausdrücklich begrüsst. Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen (Gemeinde Glarus, FDP) äusserte sich kritisch zur Schaffung einer Gefahrenkartenkommission in der von der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Ausgestaltung. Fünf Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinden Glarus, Glarus Süd, SVP, Die Mitte, Waldglarnerland) beantragten die Rückweisung der Vorlage an das Departement zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage. Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt den Einbezug der betroffenen Kreise, sodass ihre Anliegen aufgenommen und in die Vorlage einfließen können. Den von den Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebrachten Änderungsvorschlägen wurde soweit als möglich Rechnung getragen. Generell wurde den Anregungen der Gemeinden aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit im Rahmen der Vernehmlassungsauswertung besonderes Gewicht beigemessen. An der Vorlage wird daher im Grundsatz festgehalten und eine Rückweisung erweist sich nicht als notwendig.

Im Übrigen brachten die Vernehmlassungsteilnehmenden Anmerkungen und Anpassungsvorschläge vor. Auf die wesentlichen Anliegen wird nachfolgend näher eingegangen.

5.2. Wesentliche Vernehmlassungsergebnisse

5.2.1. Entscheidende oder antragstellende Kommission

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinden Glarus Nord, Glarus Süd, Die Mitte, Waldglarnerland, Glarner Bauernverband) wiesen darauf hin, dass das Postulat zwar die Schaffung einer Kommission verlange, jedoch nicht, dass diese künftig über Gefahrenkarten entscheide. Erwartet werde vielmehr ein nachvollziehbarer Prozess bei der Ausscheidung von Gefahrenkarten. Die kantonale Verwaltungsbehörde solle weiterhin für das Führen der Gefahrenkarte zuständig sein, die Kommission lediglich über ein Antragsrecht verfügen. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Grüne) begrüsst hingegen die Schaffung einer Kommission mit Entscheidungsbefugnissen.

Das Postulat lässt offen, welche Aufgaben der Gefahrenkartenkommission im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gefahrenkarten zukommen sollen. Die Schaffung einer solchen Kommission erscheint allerdings nur dann als sinnvoll, wenn ihr auch eine Entscheidungsbefugnis zukommt. Für den blossen Miteinbezug der Gemeinden bzw. die Schaffung eines nachvollziehbaren Prozesses wäre die Einsetzung einer Kommission hingegen nicht erforderlich. Da der Prozess der Gefahrenkartenerstellung bzw. -anpassung unter Einbezug externer Fachbüros erfolgt, erscheint die Schaffung einer beratenden Kommission auch aus diesem Grund nicht als notwendig. Zudem wäre eine Einsitznahme der Abteilung Wald und Naturgefahren in der Kommission nicht mehr möglich, da sie sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Entscheidung mitwirken würde. Ungeklärt wäre darüber hinaus, was geschehen würde, wenn die Abteilung einem Antrag aus der Kommission keine Folge leisten würde. Der Regierungsrat hält deshalb an einer GKK mit Entscheidungsbefugnissen fest.

5.2.2. Erlasststufe

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinden Glarus Nord, Glarus Süd, SVP, Die Mitte, FDP, Waldglarnerland, Glarner Bauernverband) vertraten die Ansicht, dass eine Anpassung des kantonalen Waldgesetzes nicht nötig sei. Vielmehr sei eine Regelung in der Naturgefahrenverordnung ausreichend.

Da nicht eine lediglich beratende, sondern eine Kommission mit Entscheidungsbefugnissen geschaffen werden soll, sind die Vorgaben von Artikel 104 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) zu berücksichtigen: Danach können Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse einer Kommission nur durch Gesetz oder landrätliche Verordnung übertragen werden. Eine Regelung in der NGV und damit auf Regierungsrätlicher Verordnungsstufe entspricht den Vorgaben der Kantonsverfassung nicht. Da die Entscheidungsbefugnisse der Gefahrenkartenkommission

sion zugewiesen werden und nicht mehr bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde verbleiben, muss zudem der Wortlaut von Artikel 16 Absatz 1 kWaG angepasst werden, zumal die Abteilung Wald und Naturgefahren die Gefahrenkarten nicht mehr «führt». Im kantonalen Waldgesetz werden schliesslich lediglich die Grundzüge der Kommission geregelt und die Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsstufe delegiert. Damit ist eine ausreichende Flexibilität gewährleistet. Die Wahl der Erlassstufe ist daher angemessen.

5.2.3. Grösse, Zusammensetzung und Tagung der Kommission

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinden Glarus Nord, Glarus, Glarus Süd, SVP, Die Mitte, Grüne, FDP, Waldglarnerland, Glarner Bauernverband, Glarner Heimatschutz) äusserten sich kritisch zur Grösse und zur Zusammensetzung der Kommission. Mehrfach wurde eine gleichbleibende Zusammensetzung mit fünf Mitgliedern (zwei Mitglieder des Kantons sowie jeweils ein Mitglied pro Gemeinde) angeregt. Zudem wurde insbesondere auf den ungeklärten Fall von sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Naturgefahrenquellen und -prozessen verwiesen. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (SP) unterstützten den Einbezug der Gemeinden ausdrücklich und erachtete die Anwesenheit lediglich der betroffenen Gemeindevertretungen als sinnvoll.

Der Regierungsrat erachtet die Anliegen als berechtigt. Insbesondere soll auf eine abweichende Tagungszusammensetzung der Kommission nach Gemeindebetroffenheit verzichtet werden. Da der Kanton bei der Erstellung von Gefahrenkarten trotz des verstärkten Einbezugs der Gemeinden federführend bleiben soll, soll er mit drei Vertreterinnen und Vertretern in der Kommission Einsitz nehmen. Durch die Delegation von je einem Mitglied verfügen die Gemeinden zusammen über eine hälftige Vertretung, womit keine Mehrheit der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter besteht. In der Verordnung wird geregelt, dass bei Stimmengleichheit die vorsitzende Person über den Stichentscheid verfügt. Durch die nun vorgesehene ständige Vertretung aller Gemeinden lösen sich auch die Unklarheiten im Zusammenhang mit der Tagung des Gremiums sowie mit Naturgefahrenquellen und -prozessen, welche mehrere Gemeinden betreffen, auf. Artikel 16a Absatz 2 und 6 der Vernehmlassungsvorlage werden entsprechend angepasst.

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Gemeinde Glarus) erachtete den permanenten Einsitz der Fachstelle Wasserbau als fragwürdig bzw. nur im Fall von Wasserprozessen als begrüssenswert. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Grüne Glarus) beantragte einen Miteinbezug unabhängiger Expertinnen und Experten, insbesondere im Falle einer Uneinigkeit zwischen Kantons- und Gemeindevertretung. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (Glarner Bauernverband) beantragten, jeweils eine Vertretung in die Gefahrenkartenkommission entsenden zu dürfen.

Da Wasserprozesse eine massgebende und häufig vorkommende Naturgefahr im Kanton Glarus darstellen, vermag die Fachstelle Wasserbau das Wissen der Abteilung Wald und Naturgefahren um den wichtigen und spezifischen Bereich Wasser zu ergänzen. Die kantonale Vertretung in der GKK ist damit fachlich optimal zusammengesetzt. Eine Zusammensetzung der Kommission je nach betroffener Naturgefahr beeinträchtigt hingegen eine konsistente Beurteilung, weshalb von einer unterschiedlichen Zusammensetzung abzusehen ist. Die permanente Einsitznahme der Fachstelle Wasserbau in der GKK erscheint daher als angezeigt, weshalb daran festgehalten wird.

Bei der Erstellung von Gefahrenkarten werden externe Expertinnen und Experten beigezogen, indem die Erstellung des technischen Berichts mit den entsprechenden Vorarbeiten an externe Büros vergeben wird. Ein (noch) stärkeres Gewicht durch eigentliche Einsitznahme der Expertinnen und Experten in der Kommission – und damit eine Entscheidungsbefugnis – ist nicht angezeigt. Der Einbezug erfolgt zudem unabhängig von einer allfälligen Uneinigkeit zwischen den Kommissionsmitgliedern. Da es sich bei der Erstellung von Gefahrenkarten um einen technisch bzw. fachlich geprägten Vorgang handelt, dürften inhaltliche Differenzen

ohnehin eher selten sein. Bestehen Zweifel an den eingeholten Berichten, besteht schliesslich die Möglichkeit einer Rückweisung.

Für die Einsitznahme in der Kommission ist eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung bzw. Fachwissen im Bereich Naturgefahren entscheidend. Die blossе Betroffenheit von Naturgefahren ist hingegen weder ausschlaggebend noch ausreichend für eine Einsitznahme in die GKK. Zudem stellt eine direkte Betroffenheit die für die Kommission erforderliche Objektivität und Unabhängigkeit in Frage. Eine Einsitznahme einer Vertretung der Glarnersach oder der Landwirtschaft in der Kommission ist daher nicht angezeigt. Ein Beizug der Schadendaten der Glarnersach ist möglich und erfordert keine Einsitznahme in der Kommission. Eine Anpassung der Vorlage ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich.

5.2.4. Bekanntmachung und Eröffnung der Gefahrenkarten

Drei Vernehmlassungsteilnehmende (Die Mitte, Waldglarnerland, Glarner Bauernverband) beantragten, der Entscheid der Gefahrenkartenkommission sei der betroffenen Gemeinde als Verfügung zu eröffnen.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden legen nicht weiter dar, weshalb Gefahrenkarten auf dem Verfügungsweg eröffnet werden sollten. Diese stellen Sachverhaltselemente (besonders gefährdete Gebiete) dar, welche Basis für weitere von den Gemeinden zu ergreifende Massnahmen bilden. Sie benötigen eine Umsetzung durch die Gemeinden, welchen dabei ein hoher Ermessensspielraum zukommt. Durch die Einsitznahme in der neu geschaffenen Kommission können die Gemeinden bei der Erstellung und Änderung von Gefahrenkarten direkt mitwirken und auf den Entscheid Einfluss nehmen. Eine Eröffnung auf dem Verfügungsweg erweist sich aus diesen Gründen als obsolet. Auf eine Anpassung der Vorlage ist zu verzichten.

5.2.5. Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinde Glarus, Die Mitte, Waldglarnerland, Glarner Bauernverband) forderten, dass die Entschädigung der Kommissionsmitglieder durchwegs durch den Kanton gestützt auf Artikel 32 der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals zu erfolgen habe. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Gemeinde Glarus Süd) forderte eine gesonderte Regelung der Finanzierung der Arbeiten der GKK.

Mit der Schaffung einer Gefahrenkartenkommission, in welcher die Gemeinden Einsitz nehmen, werden sie enger in die bis anhin in alleiniger Zuständigkeit des Kantons liegende Führung der Gefahrenkarten miteinbezogen. Es erscheint daher als angemessen, dass die jeweilige Gemeinde für die Entschädigung ihrer Vertretung selbst aufkommt. Der finanzielle und personelle Aufwand ist vertretbar, zumal es sich in der Regel ohnehin um Mitarbeitende der Gemeinden handelt. Eine weitergehende Regelung der Finanzierung ist nicht erforderlich.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 16; Gefahrenkataster, Gefahrenkarte

Die Abteilung Wald und Naturgefahren als zuständige Verwaltungsbehörde führt derzeit die Gefahrenkarte. Mit der Schaffung einer GKK lässt sich diese Rolle, die auch die alleinige Entscheidungskompetenz umfasst, nicht mehr vereinbaren. Absatz 1 soll daher dahingehend geändert werden, dass die Abteilung Wald und Naturgefahren neu die Erarbeitung und Änderung der Gefahrenkarten koordinieren soll. Mit dem Fachwissen und ihrer Übersicht über die Gefahrenkarten des Kantons ist sie diejenige Organisationseinheit, die dazu am besten in der Lage ist. Die Entscheidungskompetenz obliegt neu nicht mehr der Abteilung, sondern der GKK.

Artikel 16a; Gefahrenkartenkommission

Absätze 1 und 4: In Anlehnung an die bestehenden Fachkommissionen soll die GKK ihre rechtliche Grundlage in einem kantonalen Gesetz haben. Da die GKK über die Gefahrenkarten entscheiden soll, entspricht eine formalgesetzliche Grundlage auch den Anforderungen von Artikel 104 Absatz 2 KV. Die Wahl der Mitglieder obliegt dem Regierungsrat und erfolgt auf Amtszeit. Beim Regierungsrat handelt es sich um die kompetente Behörde, um sowohl die Vertretenden der kantonalen Verwaltung als auch der Gemeinden in die GKK zu wählen. Die Gemeinden schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter dem Regierungsrat zur Wahl vor (Abs. 4).

Absatz 2: Die GKK soll sich aus sechs Mitgliedern zusammensetzen (Abs. 2). Ein Variantenstudium hat ergeben, dass eine GKK mit mehr oder weniger Mitgliedern verschiedene Nachteile aufweisen würde. Eine GKK mit nur drei Mitgliedern würde den Einbezug der Gemeinden erschweren und damit die Lokalkenntnisse verringern. Eine GKK mit sieben oder mehr Mitgliedern wäre schwerfällig und fachlich nur bedingt stärker, da die Anzahl der Fachleute beim Kanton und den Gemeinden limitiert ist. Schliesslich hat die GKK nicht nur beratenden Charakter, sondern ist die Entscheidungsinstanz. Da die Federführung bei der Erstellung und Nachführung von Gefahrenkarten beim Kanton liegt, entsendet er drei der sechs Mitglieder der GKK und stellt damit die Hälfte. Die Gemeinden entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. Durch die je hälftige Beteiligung von Kanton und Gemeinden wird eine gleichbleibende Beurteilung über das gesamte Kantonsgebiet sichergestellt.

Absatz 3: Der Abteilung Wald und Naturgefahren kommt weiterhin eine wichtige Rolle zu. Dies aufgrund ihres Gesetzesauftrages, des Fachwissens, der Übersicht über die Gefahrenkarten des Kantons und ihrer finanziellen Aufgaben. Der Bund unterstützt die Kantone im Gefahrenkartenmanagement im Rahmen der Programmvereinbarung Wald, für deren Umsetzung die Abteilung Wald und Naturgefahren zuständig ist. Es ist daher richtig und angemessen, dass die Abteilung Wald und Naturgefahren zwei Vertretende in der GKK stellt und deren Vorsitz sowie die Administration wahrnimmt.

Absatz 5: Die GKK entscheidet über die Eröffnung eines Verfahrens auf Erarbeitung neuer oder Änderung bestehender Gefahrenkarten sowie über den Erlass von neuen oder geänderten Gefahrenkarten. Sie entscheidet also, ob die Erarbeitung neuer Gefahrenkarten oder eine Änderung bestehender Gefahrenkarten in Angriff genommen wird oder ob dies nicht bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschehen soll. Werden Gefahrenkarten erarbeitet oder überprüft, beschliesst die GKK, ob sie die neuen oder geänderten Gefahrenkarten erlassen will oder nicht. Kommt sie zum Schluss, dass die Gefahrenkarten auf Basis ihrer Prüfung nicht erlassen werden können, steht es ihr offen, die Gefahrenkarten zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der GKK werden dadurch die massgebenden Kompetenzen im Gefahrenkartenmanagement übertragen.

Absatz 6: Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur GKK in der Naturgefahrenverordnung. Vorgesehen ist ein neuer Abschnitt zur Erarbeitung, Änderung und zum Erlass von Gefahrenkarten mit neuen Bestimmungen zur Zusammensetzung der GKK, deren Einberufung und Beschlussfassung, zu den Aufgaben der Abteilung Wald und Naturgefahren sowie zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschlüsse im Zusammenhang mit Gefahrenkarten. Für den Fall, dass eine Person in die Kommission gewählt werden sollte, welche sich nicht in einem Anstellungsverhältnis mit einer Gemeinde oder mit dem Kanton befindet, ist schliesslich eine Auffangnorm vorzusehen, wonach ein Sitzungsgeld im üblichen Rahmen entrichtet wird.

7. Inkraftsetzung

Das Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung soll durch den Regierungsrat festgelegt werden, da die Umsetzung der Erlassänderung den Erlass von regierungsrätlichem Ausführungsrecht erfordert.

8. Postulat «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten»

Das Postulat verlangt die Schaffung einer unabhängigen, fachkundigen Kommission. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden die notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe vorgenommen werden, um eine solche Kommission zu schaffen. Somit kann das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden.

9. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der Schaffung einer GKK sind grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten oder personelle Änderungen zu erwarten. Die kantonalen und kommunalen Mitglieder der GKK sollen aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags und im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses darin Einsitz nehmen. Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter wirken bereits heute im Rahmen ihrer Anstellung und ohne zusätzliche Entschädigung bei Änderungen von Gefahrenkarten mit. Die Mitwirkung der Revierförsterinnen und Revierförster bei Gefahrenbeurteilungen wird den Gemeinden vom Kanton entschädigt (vgl. Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. A1-2 der Dienstinstruktion für die Revierförster).

Nimmt eine Person Einsitz in die Kommission, welche sich nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton oder mit einer Gemeinde befindet, beschränken sich die zusätzlichen Kosten auf die Ausrichtung eines üblichen Sitzungsgeldes von 250 Franken (Art. 32 der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals).

Sofern sich die Anzahl an Revisionen von Gefahrenkarten in einem ähnlichen Ausmass bewegt wie in den letzten Jahren, ist die Schaffung einer Gefahrenkartenkommission voraussichtlich also nicht mit massgeblich höheren Kosten oder personellen Änderungen verbunden.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. die beiliegende Gesetzesänderung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten; und*
- 2. das Postulat Fridolin Luchsinger, Schwanden, und Mitunterzeichner «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten» als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Postulat
- SBE kWaG
- Synopse kWaG
- Entwurf SBE NGV
- Entwurf Synopse NGV